



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/477)]

71/170. Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: häusliche Gewalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010 und 67/144 vom 20. Dezember 2012 und alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie auf ihre Resolution 69/147 vom 18. Dezember 2014 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/147 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 29/14 des Menschenrechtsrats vom 2. Juli 2015 mit dem Titel „Beschleunigung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Beseitigung der häuslichen Gewalt“¹,

ferner unter Hinweis auf alle sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, insbesondere derjenigen über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie diejenigen des Menschenrechtsrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und auf die einschlägigen Resolutionen und Prozesse der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵ verstößt,

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁸, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹ und der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁰,

unter *Begrüßung* der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ und in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechzigsten Tagung¹² und früheren Tagungen verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen enthaltenen Verpflichtung auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, in der Erkenntnis, dass Frauen als Entwicklungsakteurinnen eine entscheidende Rolle spielen, und anerkennend, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen für Fortschritte in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung entscheidend ist,

unter *Hinweis* auf die Verpflichtung auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, die in Ziel 5 für nachhaltige Entwicklung, namentlich in der Zielvorgabe 5.2, eingegangen wurde, und unter Berücksichtigung der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen,

tief besorgt über die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit, die häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, und ihre weite Verbreitung, die Ausdruck diskriminierender Normen ist, die Klischeevorstellungen und die Ungleichheit der Geschlechter, die entsprechende Straflosigkeit und fehlende Rechenschaftspflicht verfestigen, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich in allen Regionen der Welt verstärkt werden müssen, und erneut betonend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁷ Resolution 48/104.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ Resolution 61/295, Anlage.

¹¹ Resolution 70/1.

¹² *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 7 (E/2016/27)*, Kap. I, Abschn. A.

in Anerkennung dessen, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt dringend verhindert und beseitigt werden muss, sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen der zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, wie der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), der Weltgesundheitsorganisation, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration und anderer zuständiger Institutionen, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, und feststellend, dass sich die Weltgesundheitsversammlung den Globalen Aktionsplan zur Stärkung der Rolle des Gesundheitssystems im Rahmen nationaler, sektorübergreifender Maßnahmen zur Bekämpfung zwischenmenschlicher Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen und Kinder, zu eigen gemacht hat,

sowie feststellend, dass häusliche Gewalt unter anderem die folgenden, in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich interpretierbaren Elemente umfassen kann: Miss-handlung, sexueller Missbrauch von Frauen und Mädchen im Haushalt, Inzest, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Gewalt durch Intimpartner, Femizid, Tötung weiblicher Neugeborener, im Namen der sogenannten „Ehre“ an Frauen und Mädchen begangene Verbrechen, im Affekt begangene Verbrechen, Zwangssterilisierung, Zwangsabtreibung, durch Nötigung oder Zwang herbeigeführter Gebrauch von Verhütungsmitteln, erzwungene Schwangerschaft, sexuelle Sklaverei sowie für Frauen und Mädchen schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien,

ferner in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzt, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, der Wirtschaft und der politischen Entscheidungsfindung in erheblichem Maße behindert,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut und Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Erreichung anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, insbesondere auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Bildung, Zugang zur Justiz, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

in Anbetracht des besonderen Gewaltrisikos, dem sich Frauen und Mädchen gegenübersehen, die unter mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, wie ältere Frauen, indigene Frauen und Mädchen, Migrantinnen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und betonend, dass die gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung dringend bekämpft werden müssen,

sowie bekräftigend, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte und andere Arten bewaffneter Gewalt, einschließlich Terrorismus und Geiselnahmen, in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und

andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, dass Staaten und die internationale Gemeinschaft sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids befassen, ihre diesbezügliche Hilfe verstärken und dafür sorgen sollen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und gleichzeitig betonend, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen,

ferner in dem Bewusstsein, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen und schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949¹³ und ihres Zusatzprotokolls I¹⁴ darstellen können und dass diejenigen, die derartige Gewalt begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und keinesfalls straflos ausgehen dürfen,

sich dessen bewusst, dass Menschenhandel eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, durch die Frauen und Mädchen Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, ausgesetzt werden, und dass konzertierte Anstrengungen zu seiner Bekämpfung erforderlich sind, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass die volle und wirksame Anwendung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵ sowie die volle und wirksame Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶ einen Beitrag zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, leisten werden,

in ernster Besorgnis über die beispiellos hohe Zahl an Flüchtlingen und Vertriebenen, die weltweit Gewalt ausgesetzt sind, unter anderem auf ihrem Weg von ihrem Herkunfts- in ihr Ankunftsland, und in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen, Vertriebenen und Migranten Frauen und Mädchen besonders gefährdet und potenziell Diskriminierung und Ausbeutung sowie sexuellem und körperlichem, psychischem und wirtschaftlichem Missbrauch, Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei ausgesetzt sind,

sowie in ernster Besorgnis darüber, dass häusliche Gewalt, einschließlich Gewalt durch Intimpartner, nach wie vor die am weitesten verbreitete und am wenigsten sichtbare Form der Gewalt gegen Frauen aller sozialen Schichten überall auf der Welt ist, und betonend, dass diese Gewalt eine Verletzung, einen Übergriff oder eine Einschränkung des Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und daher nicht hingenommen werden kann,

in Anbetracht der ernststen unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die körperliche und psychische Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und der Auswirkungen, die häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen für Einzelne und für Familien über Generationen hinweg haben kann,

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

¹⁵ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁶ Resolution 64/293.

sowie in Anbetracht der negativen Auswirkungen häuslicher Gewalt gegen Frauen auf die Ausübung ihrer wirtschaftlichen und politischen Rechte, unter anderem in Bezug auf ihren Zugang zu Beschäftigung, zur Stimmabgabe bei Wahlen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter, wodurch die Selbstbestimmung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen eingeschränkt werden,

unterstreichend, dass Scham, Stigmatisierung, Angst vor Vergeltung und negative wirtschaftliche Folgen wie der Verlust der Existenzgrundlage oder ein niedrigeres Haushaltseinkommen viele Frauen und Mädchen daran hindern, von Missbrauch geprägte Beziehungen zu verlassen, Fälle von häuslicher Gewalt anzuzeigen oder als Zeuginnen auszusagen und bei derartigen Verbrechen Wiedergutmachung und Gerechtigkeit einzufordern,

tief besorgt über das hohe Ausmaß der Straflosigkeit bei Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, in bestimmten Weltregionen auch als Femizid bekannt, und in Anerkennung der Schlüsselrolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und der Reaktion darauf, einschließlich der Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

in der Erkenntnis, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat für Menschen, insbesondere Mädchen, das Risiko bergen, im Laufe ihres Lebens verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, ausgesetzt zu sein und zu begegnen, und in mehrfacher Hinsicht die körperliche und psychische Gesundheit von Frauen und Mädchen, unter anderem ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit, ernsthaft bedrohen, indem sie das Risiko früher, häufiger und ungeplanter Schwangerschaft sowie das Risiko der Mütter- und Neugeborenensterblichkeit und -morbidity, von Geburtsfisteln und von sexuell übertragbaren Infektionen, einschließlich HIV/Aids, erheblich steigern und gleichzeitig die Anfälligkeit gegenüber allen Formen der Gewalt erhöhen, und dass alle Mädchen und Frauen, denen Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat droht oder die davon betroffen sind, gleichen Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen Diensten haben müssen, beispielsweise zu Aufklärung und Bildung, Beratung, Frauenhäusern, anderen sozialen Diensten und Diensten auf dem Gebiet der psychischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu medizinischer Versorgung und rechtlicher Hilfe,

erneut erklärend, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis und eine Gewalthandlung gegen Frauen und Mädchen ist, die ihre Menschenrechte einschränkt, eine schwerwiegende Bedrohung für ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und ihres Wohlergehens darstellt, ihre HIV-Gefährdung erhöht und nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen sowie tödliche Folgen für die Mutter und das Neugeborene haben kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, einschließlich Mädchen, Jungen, Frauen und Männern, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

betonend, dass die Staaten gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere gemäß ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen und gemäß ihren Zusagen weiter Rechtsvorschriften und Leitlinien erlassen und durchführen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf umfassende Weise angehen, nicht nur indem sie Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und vorsehen, dass die Täter strafrechtlich verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden, sondern indem sie darüber hinaus auch Schutz- und Präventivmaßnahmen und den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen für Opfer und Überlebende und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu achten, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu

verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden wirksamen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu eröffnen, und dass sie für den Schutz von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern und ein die Selbstbestimmung stärkendes Umfeld zu fördern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können,

unter Begrüßung der bedeutenden Beiträge, die die Zivilgesellschaft, darunter Frauen- und Gemeinschaftsorganisationen, feministische Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, religiöse Führer und Organisationen, im Familienbereich tätige Organisationen, der Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, die Medien sowie Männer und Jungen, zu den Anstrengungen leistet, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu beseitigen, und in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, bei der geschlechtersensiblen Umsetzung lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Agenden, einschließlich der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einen offenen, inklusiven und transparenten Austausch mit diesen Akteuren zu pflegen,

unter Betonung der Notwendigkeit einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und als Verbündete bei der Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt,

anerkennend, dass Familienmitglieder einen unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, leisten und dass die Familie bei der Prävention dieser Gewalt eine wichtige Rolle spielen kann,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ verankerte Verpflichtung auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich umzusetzen,

2. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, auch online, und nimmt außerdem Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;

3. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eine Form der Diskriminierung ist, die ihre Fähigkeit, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt und die in der Ungleichheit der Geschlechter, in tiefsitzenden negativen gesellschaftlichen Normen und Stereotypen, in Armut, Ungleichheit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in ungleichen Machtbeziehungen zwischen Männern und Frauen wurzelt;

4. *betont*, dass häusliche Gewalt viele verschiedene Formen annehmen und körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, wirtschaftliche Not und Isolierung sowie Vernachlässigung umfassen kann und innerhalb der Familie oder des Haushalts und in der Regel zwischen Partnern oder ehemaligen Partnern, Blutsverwandten oder Intimpartnern stattfindet;

5. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, in der Erkenntnis, dass diese Gewalt die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die volle Verwirklichung der Menschenrechte von

Frauen und Mädchen verhindert, und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass häusliche Gewalt die am weitesten verbreitete und am wenigsten sichtbare Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist und dass sie tiefgreifende Langzeitfolgen nach sich zieht und das Leben der Opfer in vielen Bereichen beeinträchtigt;

6. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung oder Beeinträchtigung der Menschenrechte oder als weit verbreiteter Übergriff dagegen fortbesteht und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens, der Sicherheit und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, darstellt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu verurteilen, und bekräftigt, dass sie darauf verzichten sollen, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen, und dass sie unverzüglich und mit allen geeigneten Mitteln eine Politik der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aufgrund der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷ verfolgen sollen;

8. *betont*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie auf ihren Schutz, die Stärkung ihrer Selbstbestimmung und die Bereitstellung von Dienstleistungen legen und daher Gesetze, Politiken und Programme zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführen, ihre Durchführung überwachen und genau evaluieren und nach Möglichkeit ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Effektivität erhöhen sollen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem gegebenenfalls durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und indem die Hindernisse, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, beseitigt und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden und Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten;

10. *betont ferner*, dass bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung niemand zurückgelassen werden darf, und anerkennt in dieser Hinsicht die Probleme der Frauen und Mädchen, die Flüchtlinge oder Migrantinnen sind, die Notwendigkeit, diese Frauen und Mädchen zu schützen und zu stärken, namentlich in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, und die Notwendigkeit, die Resilienz der Aufnahmegemeinschaften von Flüchtlingen zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Entwicklungsunterstützung für diese Gemeinschaften ist, insbesondere in Entwicklungsländern;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegen die Diskriminierung aufgrund mehrfacher und sich überschneidender Faktoren vorzugehen, die Frauen und Mädchen einem größeren Risiko von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch aussetzt, und geeignete Maßnahmen zur Stärkung und zum Schutz von Frauen und Mädchen zu ergreifen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, als Einzelfall oder als schlechte Behandlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg auftreten kann und in dieser wiederholten Form Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt und dass sie im digitalen Raum und online stattfinden und Cybermobbing und Cyberstalking umfassen kann;

13. *stellt fest*, dass die zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, unternommenen Anstrengungen zivilgesellschaftlicher Organisationen diejenigen staatlicher Stellen ergänzen können, und legt den Staaten in dieser Hinsicht eindringlich nahe, nach Möglichkeit Initiativen zu unterstützen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und häusliche Gewalt verhindern und bekämpfen sowie Frauen und Mädchen davor schützen sollen;

14. *fordert die Staaten auf*, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung häuslicher Gewalt zu ergreifen, unter anderem indem sie

a) Rechtsvorschriften erlassen, stärken und anwenden, die häusliche Gewalt verbieten und in der Familie begangene Straftaten, bei denen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt im Spiel ist, angemessen bestrafen, und einen angemessenen rechtlichen Schutz vor derartiger Gewalt schaffen, einschließlich des Schutzes von Opfern und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn sie Anzeige erstatten oder aussagen;

b) Rechtsverletzungen verhindern und durch entsprechende Maßnahmen Verletzungen aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen verhüten und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften richten, die Frauen und Mädchen diskriminieren, darunter gegebenenfalls Bestimmungen betreffend Ehe und Familienbeziehungen im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Personenstandsrecht, und Vorurteile, schädliche Praktiken und geschlechtsbedingte Rollenklischees beseitigen und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, auf allen Ebenen und während des gesamten Lebens unannehmbar ist;

c) beschleunigt daran arbeiten, eine inklusive und geschlechtersensible Politik zu entwickeln, zu überprüfen und zu stärken, unter anderem durch die Veranschlagung angemessener Ressourcen, um die strukturellen und tieferen Ursachen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen zu überwinden, die Medien zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen stereotyper, namentlich auch in der Werbung perpetuierter Rollenbilder der Geschlechter, die geschlechtsbedingte Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Ungleichheiten fördern, anzuhalten, dafür einzutreten, dass solche Gewalt keinesfalls geduldet wird, und das Stigma zu tilgen, das Opfer und Überlebende von Gewalt tragen, und so ein förderliches und barrierefreies Umfeld schaffen, in dem Frauen und Mädchen Fälle von Gewalt leicht anzeigen und sich der verfügbaren Dienste, einschließlich Schutz- und Hilfeprogrammen, bedienen können;

d) durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen zuständig sind, regelmäßig angemessene geschlechter- und kultursensible Schulungen erhalten, um ihr Bewusstsein für geschlechtsspezifische Bedürfnisse sowie für die tieferen Ursachen und die kurz- wie langfristigen Auswirkungen häuslicher Gewalt zu schärfen;

e) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz, die Verbesserung der Meldequote und die Verringerung der Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und Verurteilungen evaluieren und bewerten und das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht nach Bedarf verschärfen, mit einem Schwerpunkt auf Prävention und dem Schutz der Frauen und auf zugänglichen und wirksamen Rechtsbehelfen für die Opfer;

f) die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwick-

lung⁹, der Aktionsplattform von Beijing⁸ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherstellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren anzugehen, um häusliche Gewalt zu verhindern, unter anderem indem sie

a) in die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung investieren, indem sie unter anderem Analphabetentum beseitigen, ausgewogene, hochwertige, inklusive und geschlechtersensible Bildungsprogramme, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, erarbeiten und das Geschlechtergefälle auf allen Bildungsebenen beseitigen und so sicherstellen, dass Frauen und Männer und Mädchen und Jungen in positiven, klischeefreien Rollen dargestellt werden, und zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung der häuslichen Gewalt und aller anderen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beitragen;

b) die wichtige Rolle hervorheben, die Männer und Jungen bei der Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, spielen können, und Maßnahmen weiterentwickeln und durchführen, die Gewaltlosigkeit im Handeln, in den Einstellungen und in den Werten positiv belegen und Männer und Jungen ermutigen, bei der Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen aktiv und als strategische Partner mitzuwirken, um die generationenübergreifenden Zyklen der Gewalt zu durchbrechen;

c) alle Interessenträger dafür sensibilisieren, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, beseitigt werden müssen, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte landesweite Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention und des Schutzes und durch die Veränderung diskriminierender gesellschaftlicher Normen und geschlechtsbedingter Rollenklischees, im Rahmen einer integrierten Präventionsstrategie;

d) Frauen stärker zur Selbstbestimmung befähigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit, durch die Sicherstellung ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, durch die Annahme und Umsetzung einer Sozial- und Wirtschaftspolitik, die Frauen den vollen und gleichen Zugang zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren vollen und gleichen Zugang zu Finanzmitteln und menschenwürdiger Arbeit und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen, den Zugang dazu und die Kontrolle darüber gewährleistet, und durch die Garantie der Erbrechte von Frauen und Mädchen sowie durch weitere Maßnahmen, die geeignet

sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

e) im Bildungsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, schädliche überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen im öffentlichen wie im privaten Leben unannehmbar ist;

f) sich zu beschleunigten Anstrengungen verpflichten, wissenschaftlich korrekte, altersgerechte und umfassende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in den Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagogen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, um häusliche Gewalt zu beenden;

g) den Frauen- und Mädchenhandel verhüten, bekämpfen und beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels unter Strafe stellen und indem sie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, schärfen, einschließlich der Faktoren, die dazu führen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Nachfrage beseitigen, die alle Formen von Ausbeutung und Zwangsarbeit fördert, und, soweit angezeigt, die Medien ermutigen, eine Rolle im Hinblick auf die Beseitigung der Ausbeutung von Frauen und Kindern wahrzunehmen;

16. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Opfer aller Formen der Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) einen relevanten, umfassenden und opferorientierten Rechtsschutz bieten, um im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Opfern häuslicher Gewalt auf geschlechtersensible Weise Unterstützung und Hilfe zu leisten, gegebenenfalls auch durch gesetzgeberische oder andere durchgängige Maßnahmen im Strafjustizsystem und im System der Zivilgerichtsbarkeit;

b) umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, die allen Opfern und Überlebenden aller Formen der Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zugutekommen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und wirksame und abgestimmte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von den maßgeblichen Interessenträgern, beispielsweise der Polizei und dem Justizsektor, den Anbietern von rechtlichen Unterstützungsdiensten, Gesundheitsdiensten, medizinischer und psychologischer Hilfe, Beratungsdiensten und Schutz, erbracht werden und die in Fällen, in denen Mädchen Opfer von Gewalt geworden sind, sicherstellen, dass diese Dienste, Programme und Maßnahmen dem Kindeswohl Rechnung tragen;

c) Opfern und Überlebenden Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen eröffnen und für den Schutz und die Stärkung der Frauen und Mädchen sorgen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz;

d) Interventionsvorgaben und -verfahren für Polizei und Gesundheitspersonal aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Opfer häuslicher Gewalt zu schützen, Gewalthandlungen aufzudecken und weitere Gewalthandlungen und psychische Schädigung zu verhindern, und dabei die Notwendigkeit berücksichtigen, die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

e) neue Maßnahmen schaffen und bestehende erweitern, um sicherzustellen, dass für Opfer und Überlebende und ihre Kinder Dienste, Programme und Chancen zur vollen Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft verfügbar und zugänglich sind, dass die Betroffenen vollen Zugang zur Justiz erhalten und dass ausreichende aktuelle Informationen über die verfügbaren Unterstützungsdienste und rechtlichen Maßnahmen möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, nach Geschlecht, Alter und anderen zweckdienlichen Parametern aufgeschlüsselte Daten, darunter gegebenenfalls Verwaltungsdaten von Polizei, Gesundheitssektor und Gerichten, zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, systematisch zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, beispielsweise Daten über die Beziehung zwischen Täter und Opfer und den Tatort, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

19. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Selbstbestimmung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

20. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Globale Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, *legt* allen Staaten eindringlich *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

21. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführt;

22. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung häuslicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksamer zu unterstützen;

23. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten und dreiundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 69/147 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 67/144 und 69/147 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen;

26. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016